

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Bauleistungen schneller bezahlen

Am 17. März stimmte der Bundesrat einem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen zu, das seit dem 1. Mai in Kraft ist. Das Gesetz besagt, daß Bauhandwerker wie Fensterhersteller künftig schneller bezahlt werden sollen. Der Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V. begrüßt die gesetzliche Initiative zur Verbesserung der Zahlungsmoral. Denn damit wird eine zentrale Forderung unseres Verbandes erfüllt, der über 500 mittelständische Fenster- und Fassadenbetriebe vertritt. Im Klartext ausgedrückt verbessert das Gesetz die Rechtsstellung der kleinen und mittleren Betriebe, die dadurch nicht mehr so lange wie bisher auf ihr Geld warten müssen.

Verzögerte Zahlungseingänge sind eine wesentliche Ursache der zunehmenden Insolvenzen kleiner und mittlerer Baubetriebe. Auch in der baunahen Fensterbranche mit rund 9500 Betrieben und 80 000 Beschäftigten mußten in den letzten Jahren viele Betriebe schließen, da Bauherren oder Generalunternehmer nicht rechtzeitig zahlten. Zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Mittelstandsberatung hatte der Fensterverband deshalb einen eigenen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Zahlungsmoral vorgelegt und an den Beratungen über das neue Gesetz mitgewirkt.

Bisher müssen Bauhandwerker ihre Leistungen vorfinanzieren. Besonders bei Großprojekten warten sie oft lange auf ihr Geld. Schluß- und Abschlagszahlungen werden überwiegend weit nach Fälligkeit gezahlt. So zahlt der Bund Schlußrechnungen, die nach VOB/B spätestens innerhalb von zwei Monaten zu leisten sind, durchschnittlich erst nach rund 100 Tagen.

Mehrere Regelungen des neuen Gesetzes stärken die Stellung von Bauhandwerkern. So müssen Bauherren oder Generalunternehmer, die 30 Tage nach Rechnungseingang nicht zahlen, künftig mit hohen Verzugszinsen rechnen. Der neue Verzugszinssatz liegt jeweils fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Bundesbank. Werkunternehmer können für fertige Teile Abschlagszahlungen verlangen. Der Auftraggeber eines Werkes darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel in Zukunft nicht mehr verweigern.



Allerdings beinhaltet das Gesetz auch Regelungen, die aus unserer Sicht noch nicht zufriedenstellend sind. So können beispielsweise Auftraggeber einen Betrag über den dreifachen Wert der Mängelbeseitigung einbehalten. Diese Regelung kann aber fällige Zahlungen nicht beschleunigen. Auch die neue Möglichkeit zur Einschaltung eines Gutachters, der ein Werk abnehmen kann, wird das Verfahren verlängern und die Kosten zur Durchsetzung von Forderungen erhöhen.

Wir sehen in dem neuen Gesetz einen ersten Schritt in die richtige Richtung, nämlich zur Verbesserung der Zahlungsmoral. Weitere Schritte müssen folgen. Deshalb unterstützen wir den Bundesrat, der weitere gesetzgeberische Maßnahmen angemahnt hat. Die Zurückbehaltungsrechte müssen beschnitten und ein stringentes Bauvertragsrecht geschaffen werden.

Alfons Schneider
Präsidiumsmitglied des Verbandes der Fenster- und Fassadenhersteller